

NÖ Landes-Verwaltungsabgaben- verordnung 2001

3800/1-0	Stammverordnung Blatt 1-14	67/01	2001-07-31
3800/1-1	1. Novelle Blatt 1-14	287/01	2001-12-28
3800/1-2	2. Novelle Blatt 7, 8	103/04	2004-12-30
3800/1-3	3. Novelle Blatt 1	95/07	2007-12-28
3800/1-4	4. Novelle Blatt 1-14	11/11	2011-01-28
3800/1-5	5. Novelle Blatt 3, 3a, 6, 7, 14, 15	123/11	2011-12-09
3800/1-6	6. Novelle Blatt 10	90/12	2012-08-10
3800/1-7	7. Novelle Blatt 9, 15	22/13	2013-05-29
3800/1-8	8. Novelle Blatt 2, 3, 9, 12, 13	148/13	2013-12-20

3800/1-8

20. Dezember 2013

Die NÖ Landesregierung hat am 26. November 2013 aufgrund des § 2 des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800–7, und des § 78 Abs. 5 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl.Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2013, verordnet:

**Änderung der
NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001**

Artikel I

Die NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1, wird wie folgt geändert:

- 1. In den Tarifposten 1 und 2 wird jeweils das Wort “Bescheide” durch das Wort “Entscheidungen” ersetzt.*
- 2. In Tarifpost 10 wird die Wortfolge “eines Feststellungsbescheides” durch die Wortfolge “einer Feststellungsentscheidung” ersetzt.*
- 3. In den Tarifposten 11 und 12 wird jeweils die Wortfolge “eines Bescheides” durch die Wortfolge “einer Entscheidung” ersetzt.*
- 4. In Tarifpost 84 wird die Wortfolge “durch die Bezirksverwaltungsbehörde” durch die Wortfolge “nach dem 2. Abschnitt” ersetzt.*
- 5. In Tarifpost 85 wird die Wortfolge “durch das Amt der NÖ Landesregierung” durch die Wortfolge “nach dem 4. Abschnitt” ersetzt.*
- 6. In Tarifpost 97 lit. d wird die Wortfolge “vom Genehmigungsbescheid” durch die Wortfolge “von der Genehmigung” ersetzt.*

7. In Tarifpost 98 lit. b wird die Wortfolge “vom Bewilligungsbescheid” durch die Wortfolge “von der Bewilligung” ersetzt.

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.

Niederösterreichische Landesregierung:

Pröll

Landeshauptmann

3800/1-8

20. Dezember 2013

0a

§ 1

Für das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landesverwaltung (soweit diese nicht von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen sind) ist der angeschlossene, einen Bestandteil dieser Verordnung bildende Tarif maßgebend.

§ 2

- (1) Bei der Verleihung einer Berechtigung (Erteilung einer Bewilligung) oder bei einer sonstigen Amtshandlung, auf die mehrere Sätze des Tarifes zutreffen, ist die Verwaltungsabgabe nur einmal, und zwar mit dem höchsten Satz, einzuheben.
- (2) Macht die vollständige Behandlung eines Geschäftsfalles mehrere Amtshandlungen erforderlich, für die gesonderte Verwaltungsabgaben vorgesehen sind, so sind alle in Betracht kommenden Verwaltungsabgaben nebeneinander zu entrichten.

§ 3

- (1) Die Verwaltungsabgabe ist nach dem allgemeinen Teil des Tarifes nur dann zu entrichten, wenn keine Post des besonderen Teiles Anwendung findet.
- (2) Ergeben sich bei der Bemessung der Verwaltungsabgabe Euro-Beträge mit mehr als zwei Kommastellen, so sind diese auf volle Cent abzurunden.
- (3) Schriften und Amtshandlungen, die unmittelbar durch die Geburt eines Kindes veranlasst sind (insbesondere in Staatsbürgerschaftsangelegenheiten), sofern sie innerhalb von zwei Jahren ab der Geburt ausgestellt bzw. durchgeführt werden, sind von den Landesverwaltungsabgaben befreit.

§ 4

- (1) Die in den Angelegenheiten der Landesverwaltung und in den Angelegenheiten der Bundesverwaltung festgesetzten Verwaltungsabgaben sind bei den Behörden des Landes bar, mittels Eurochequekarte mit Bankomatfunktion oder durch Einzahlung auf das Konto der einhebenden Behörde zu entrichten. Ist

- das Land selbst zwar nicht Partei, aber zur Zahlung der Verwaltungsabgabe verpflichtet, dann ist diese Abgabe oder der auf das Land entfallende Abgabenteil nur im Verwaltungsakt festzuhalten.
- (2) Bei Bareinzahlungen sind Belege in dreifacher Ausfertigung auszustellen. Das Original erhält der Erleger als Zahlungsbestätigung, die Zweitausfertigung dient als Zahlungsbeleg für den betreffenden Akt und die Drittausfertigung als Grundlage für die Verrechnung.
 - (3) *Bei Bareinzahlung und bei Zahlung mittels Eurochequekarte mit Bankomatfunktion ist ein Beleg als Zahlungsbestätigung auszustellen.*
 - (4) *Im Verwaltungsakt ist ein Aktenvermerk über die erfolgte Einzahlung und Verbuchung anzubringen.*

§ 5

Die Dienststellenleiter im Sinne der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200, haben die vorschriftsmäßige Gebarung bezüglich der Verwaltungsabgaben unter ihrer dienstrechtlichen Verantwortlichkeit zu überwachen.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 1. September 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1984, LGBl. 3800/1-9, außer Kraft.

im Behördeninteresse, pro Person, bei einem jährlichen Nettoeinkommen

bis € 1.700,-	€ 120,-
von € 1.700,01 bis € 3.400,-	€ 210,-
von € 3.400,01 bis € 5.100,-	€ 300,-
von € 5.100,01 bis € 6.800,-	€ 400,-
von € 6.800,01 bis € 8.500,-	€ 470,-
von € 8.500,01 bis € 10.200,-	€ 550,-
von € 10.200,01 bis € 11.900,-	€ 630,-
von € 11.900,01 bis € 13.600,-	€ 720,-
von € 13.600,01 bis € 15.300,-	€ 800,-
von € 15.300,01 bis € 17.000,-	€ 890,-
über € 17.000,-	€ 930,-

Als Einkommen unselbständiger Erwerbstätiger gilt das Nettoeinkommen während des der Bescheiderlassung vorangegangenen Kalenderjahres.

Im Fall der Einkunftsarten im Sinne des § 2 Abs. 3 Z. 2-3 und Z. 5-7 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl.Nr. 400/1988 idF BGBl. I Nr. 94/2010, ist als Berechnungsgrundlage das Bruttoeinkommen vermindert um die Einkommensteuer heranzuziehen. Die Ermittlung des Nettoeinkommens für Land- und Forstwirte erfolgt entsprechend den Bestimmungen des § 140 Abs. 5 bzw. Abs. 7 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 559/1978 idF BGBl. I Nr. 64/2010.

- b) Für Verleihungen der Staatsbürgerschaft (§ 11a Abs. 1 und Abs. 2 Z. 1 und 2 StbG) beträgt die Landesverwaltungsabgabe mindestens € 710,-. Ab einem jährlichen Nettoeinkommen über € 11.900,- gilt sinngemäß lit.a.

Sofern der Antragsteller über kein bzw. ein Nettoeinkommen unter dem NÖ Mindeststandard an Geldleistungen gemäß § 1 Abs. 1 NÖ Mindeststandardverordnung, LGBl. 9205/1, verfügt und

das jährliche Jahresnettoeinkommen des Ehegatten oder des eingetragenen Partners € 25.600,- übersteigt, werden 50 % dieses Einkommens sowie das allfällige unverminderte Jahresnettoeinkommen des Antragstellers als Bemessungsgrundlage für die Landesverwaltungsabgabe herangezogen.

- c) Der Höchstsatz für die Verleihung oder Erstreckung der Verleihung an Minderjährige mit eigenem Einkommen beträgt € 210,-. Bis zu einem jährlichen Nettoeinkommen von € 3.400,- gilt lit.a.

Für die Verleihung oder Erstreckung der Verleihung an Minderjährige ohne eigenes Einkommen ist keine Landesverwaltungsabgabe zu entrichten.

9. Zusicherung der Verleihung oder
Zusicherung der Erstreckung
der Verleihung der
Staatsbürgerschaft 10 % der TP 8 lit.a
jedoch mindestens 42,-

Für die Zusicherung der Verleihung oder
Zusicherung der Erstreckung der Verleihung
der Staatsbürgerschaft an Minderjährige
ohne eigenes Einkommen ist keine
Landesverwaltungsabgabe zu entrichten.

10. Erlassung *einer Feststellungs-*
entscheidung in Angelegenheiten der
Staatsbürgerschaft (§ 42 Abs. 1 StbG) 300,-
11. Erlassung *einer Entscheidung* über die
Beibehaltung der Staatsbürgerschaft
(§ 28 Abs. 5 StbG) 470,-
12. Erlassung *einer Entscheidung* über den
Verlust infolge Verzichtes auf die
Staatsbürgerschaft
(§ 38 Abs. 3 StbG) 100,-
13. Ausstellung einer Bestätigung über das
Ausscheiden aus dem österreichischen
Staatsverband (§ 30 Abs. 1 StbG) 100,-

- | | |
|--|------|
| 14. Ausstellung oder Änderung eines Staatsbürgerschaftsnachweises (§ 44 Abs. 1 StbG) | 10,- |
| 15. Ausstellung einer Bestätigung in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft (§ 43 Abs. 1 StbG) | 10,- |

II. Veranstaltungsangelegenheiten

- | | |
|--|----------|
| 16. Bewilligung einer Veranstaltung im Umherziehen mit einer Gültigkeit von | |
| a) bis zu 1 Jahr | 5,- |
| b) mehr als 1 Jahr | 15,- |
| 17. Erteilung einer Tanzschulbewilligung | 70,- |
| 18. Bewilligung nach dem NÖ Spielautomatengesetz 2011 | |
| a) Bewilligung von Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten (§ 5) | 20.000,- |
| Wird die Bewilligung für einen kürzeren Zeitraum als 15 Jahre erteilt, so verringert sich die Verwaltungsabgabe für jedes angefangene, auf die Höchstdauer von 15 Jahren fehlende Jahr um 6 %. | |
| b) Änderung der Bewilligung von Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten (§ 6) | 1.000,- |
| c) Standortbewilligung für einen Automatensalon (§ 7 Abs. 1) mit höchstens 15 Glücksspielautomaten | 1.000,- |
| mit mehr als 15 Glücksspielautomaten | 2.000,- |
| d) Bewilligung der Erhöhung der Anzahl von Glücksspielautomaten (§ 7 Abs. 7) | 1.000,- |
| e) Bewilligung von Glücksspielautomaten (§ 8) für jeden Glücksspielautomaten | 300,- |

<ul style="list-style-type: none"> f) <i>Bewilligung des Austausches von Glücksspielautomaten (§ 9) für jeden Glücksspielautomaten</i> 	200,-
19. Zulassungsbescheinigung hinsichtlich der Jugendeignung von zur Vorführung bestimmten Filmen je Stück	5,-
20. Ausstellung der Anmeldebestätigung für Veranstaltungen	
<ul style="list-style-type: none"> a) die sich über mehrere Gemeinden erstrecken 	50,-
<ul style="list-style-type: none"> b) bei denen die Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können, 3.000 Personen übersteigt 	50,-

c)	<i>für Filmvorführungen auf Projektionsflächen von mehr als 9 m²</i>	
	a) <i>in einem auf Dauer angelegten festen Standort (Kino, Kinocenter)</i>	100,-
	b) <i>an einem nur vorübergehend angelegten festen Standort (z.B. Open-Air-Filmvorführungen)</i>	15,-
d)	<i>für Tanzveranstaltungen, bei denen mit technischen Hilfsmitteln Stoffe in die Veranstaltungsbetriebsstätte eingebracht werden</i>	30,-
e)	<i>für Veranstaltungen, für die gemäß § 17 Abs. 2 des NÖ Veranstaltungsgesetzes, LGBl. 7070, durch Verordnung der NÖ Landesregierung die Zuständigkeit von der Gemeinde an die Bezirksverwaltungsbehörde übertragen wurde</i>	30,-
f)	<i>für Veranstaltungen, die sich über mehrere Bezirke erstrecken</i>	70,-
g)	<i>für Motorsportveranstaltungen, - als Einzelveranstaltung</i>	30,-
	<i>- als Dauerveranstaltung (z.B. Kartbahnen)</i>	100,-
h)	<i>für den Betrieb eines Freizeit-, Themenparks oder für die Zurschaustellung gefährlicher Tiere</i>	50,-
i)	<i>für Musikfestivals, bei denen die Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können, die Zahl von 50.000 übersteigt</i>	100,-
21.	<i>Bewilligung von Veranstaltungsbetriebsstätten und Betriebseinrichtungen</i>	
	a) <i>die für Veranstaltungen im Umherziehen genutzt werden</i>	20,-

- b) für die Durchführung von Musikfestivals, bei denen die Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können, die Zahl von 50.000 übersteigt 200,-
- c) wenn besondere technische Betriebs-einrichtungen oder Betriebsmittel vorge-sehen sind,
mit einem Fassungsraum
bis zu 500 Personen 55,-
über 500 Personen 110,-
Für die Bewilligung von Änderungen solcher Betriebsstätten beträgt die Verwaltungsabgabe zwei Drittel der für die jeweilige Bewilligung zu entrichtenden Verwaltungsabgabe.
- d) für den Betrieb eines Freizeit-, Themen-parks oder für die Zurschaustellung gefährlicher Tiere,
- wenn bis zu 1.000 Personen gleich-zeitig die Veranstaltung besuchen können 100,-
- wenn über 1.000 Personen gleich-zeitig die Veranstaltung besuchen können 200,-
Für die Bewilligung von Änderungen solcher Betriebsstätten beträgt die Verwaltungs-abgabe zwei Drittel der für die jeweilige Bewilligung zu entrichtenden Verwaltungs-abgabe.
- e) für Filmvorführungen in Gebäuden
an einem auf Dauer angelegten festen Standort (Kino, Kinocenter)
mit einem Fassungsraum
bis zu 500 Personen 55,-
über 500 Personen 110,-

- Für die Bewilligung von Änderungen solcher Betriebsstätten beträgt die Verwaltungsabgabe zwei Drittel der für die jeweilige Bewilligung zu entrichtenden Verwaltungsabgabe.*
- f) *die sich über mehrere Bezirke erstrecken* 100,-
Für die Bewilligung von Änderungen solcher Betriebsstätten beträgt die Verwaltungsabgabe zwei Drittel der für die jeweilige Bewilligung zu entrichtenden Verwaltungsabgabe.
- g) *für sonstige Veranstaltungsbetriebsstätten und Betriebseinrichtungen mit einem Fassungsraum*
bis zu 500 Personen 30,-
über 500 Personen 50,-
Für die Bewilligung von Änderungen solcher Betriebsstätten beträgt die Verwaltungsabgabe zwei Drittel der für die jeweilige Bewilligung zu entrichtenden Verwaltungsabgabe.
- h) *für die Durchführung von nicht ständigen Motorsportveranstaltungen mit einem Fassungsraum*
- bis zu 500 Personen 55,-
- über 500 Personen 110,-
Für die Bewilligung von Änderungen solcher Betriebsstätten beträgt die Verwaltungsabgabe zwei Drittel der für die jeweilige Bewilligung zu entrichtenden Verwaltungsabgabe.
- i) *für die Durchführung von ständigen Motorsportveranstaltungen* 200,-
Für die Bewilligung von Änderungen solcher Betriebsstätten beträgt die Verwaltungsabgabe zwei Drittel der für die jeweilige Bewilligung zu entrichtenden Verwaltungsabgabe.

III. Sportangelegenheiten

- | | |
|--|-------|
| 22. Bewilligung zum Betrieb einer Schischule | 100,- |
| 23. Neubestimmung eines Schischulgebietes | 20,- |
| 24. Verleihung der Befugnis als Bergführer | 100,- |

IV. Heil- und Pflegeanstalten, natürliche Heilvorkommen und Kurorte

- | | |
|--|-------|
| 25. Bewilligung zur Errichtung oder zum Betrieb einer privaten Krankenanstalt oder Bewilligung zum Übergang auf einen neuen Rechtsträger | |
| a) bis zu 3 Betriebsräumen (das sind Schlaf- und Tagesräume für Patienten sowie Ordinationsräume) | 200,- |
| b) darüber hinaus je Betriebsraum | 25,- |
| 26. Bewilligung zur Änderung des Zweckes oder der Kapazität einer privaten Krankenanstalt sowie Bewilligung für die Inbetriebnahme des geänderten Teiles einer privaten Krankenanstalt | |
| a) bis zu 3 Betriebsräumen | 200,- |
| b) darüber hinaus je Betriebsraum | 25,- |
| 27. Bewilligung zur Änderung der Bezeichnung einer privaten Krankenanstalt | 100,- |
| 28. Genehmigung der Anstaltsordnung einer privaten Krankenanstalt oder Genehmigung von Änderungen derselben | 50,- |
| 29. Verleihung des Öffentlichkeitsrechts an eine Krankenanstalt | 100,- |

30. Genehmigung der Bestellung des ärztlichen Leiters oder des Leiters der Prosektur einer privaten Krankenanstalt	15,-
31. Nachsicht von der Bestellung eines ärztlichen Leiters eines privaten Genesungsheimes oder einer privaten Pflegeanstalt für chronisch Kranke	15,-
32. Verlängerung der Zeit während der der Fortbetrieb einer privaten Krankenanstalt auf Grund der bisher erteilten Bewilligung zulässig ist	50,-
33. Anerkennung als Heilvorkommen, als Heilquelle, als Heilpeloid oder eines sonstigen natürlichen Vorkommens	470,-
34. Bewilligung der Nutzung von Heilvorkommen	200,-
35. Anerkennung eines Ortes als Kurort	300,-
36. Bewilligung zum Betrieb einer Kuranstalt oder Kureinrichtung	
a) bis zu 3 Betriebsräumen (das sind Schlaf- und Tagesräume für Kurpatienten sowie Behandlungsräume)	200,-
b) darüber hinaus je Betriebsraum	25,-
37. Genehmigung der Anstaltsordnung einer Kuranstalt oder von Änderungen derselben	50,-
38. Bewilligung zur Änderung des Zweckes oder der Kapazität einer Kuranstalt oder Kureinrichtung	
a) bis zu 3 Betriebsräumen	200,-
b) darüber hinaus je Betriebsraum	25,-
39. Bewilligung des Vertriebes oder Versandes von Produkten eines Heilvorkommens	470,-

V. Jagd-, Fischerei-, Naturschutz- und Grundverkehrsangelegenheiten

40.	Anerkennung der Befugnis zur Eigenjagd je Hektar	0,17
41.	Anerkennung der Befugnis zur Eigenjagd in umfriedeten Eigenjagdgebieten je Hektar	0,38
42.	Feststellung eines Genossenschaftsjagd- gebietes je Hektar	0,09
	jedoch mindestens	15,-
	höchstens	150,-
43.	Feststellung von Vorpachtrechten je Hektar	0,17
44.	Abrundung von Jagdgebieten über Antrag eines Jagdausübungsberechtigten, ausgenommen aber Flächen, die abgetauscht werden, je Hektar	0,85
45.	Verfügung des Ruhens der Jagd	20,-
46.	<i>(entfällt)</i>	
47.	<i>Bewilligung vom Wildschutzgebieten sowie zur Sperre von umfriedeten Eigenjagdgebieten</i>	40,-
48.	Kenntnisnahme der Mitgliedervermehrung oder des Wechsels in der Person eines Mitgliedes oder mehrerer Mitglieder der Jagdgesellschaft	15,-
49.	Kenntnisnahme der Verpachtung einer Genossenschaftsjagd im Wege der öffentlichen Versteigerung	3,5 % des Pacht- zinses für die gesamte Pachtdauer, jedoch mindestens 50,-

50.	Kenntnisnahme der Verpachtung einer Genossenschaftsjagd im Wege des freien Übereinkommens	3,5 % des Pachtzinses für die gesamte Pachtdauer, jedoch mindestens 50,–
51.	Verlängerung eines bestehenden Jagdpachtverhältnisses für nächstfolgende gesamte Pachtdauer	3,5 % des Pachtzinses für die gesamte Pachtdauer, jedoch mindestens 50,–
52.	Kenntnisnahme der Unterverpachtung oder Weiterverpachtung einer Genossenschaftsjagd	6 % des Gesamtpachtzinses für den Rest der Pachtperiode
53.	Genehmigung der Bestellung eines Genossenschaftsjagdverwalters	30,–
54.	Kenntnisnahme der Änderung eines Jagdpachtvertrages	15,–
55.	Kenntnisnahme der Verpachtung einer Eigenjagd	3,5 % des Pachtzinses für die gesamte Pachtdauer, jedoch mindestens 50,–
56.	Kenntnisnahme der Unter- oder Weiterverpachtung einer Eigenjagd	6 % des Gesamtpachtzinses für den Rest der Pachtperiode
57.	Ausstellung	
	a) einer Jagdkarte	10,–
	b) eines Jagdkartenduplikates	5,–
	c) einer Jagdgastkarte für einen Zeitraum von 14 Tagen	12,–
	für einen Zeitraum von 3 Tagen	8,50

58.	Genehmigung der Bestellung gemeinsamer Jagdaufseher für aneinandergrenzende Jagdgebiete	10,-
59.	Gewährung von Ausnahmen von den die Bestellung von Berufsjägern und hauptberuflichen Jagdaufsehern regelnden Vorschriften	60,-
60.	Bewilligung zum Sammeln der Eier des Federwildes zum Zweck der künstlichen Aufzucht	10,-
61.	Bewilligung zum Fangen von Wild	40,-
62.	Gewährung von Ausnahmen von den Schonvorschriften des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500 und den Verboten des § 12 des NÖ Fischereigesetzes 2001, LGBl. 6550	15,-
63.	Bewilligung zum Aussetzen von nicht oder nicht mehr vorkommenden Wildarten, nicht heimischen und nicht eingebürgerten Wassertieren	40,-
64.	Bewilligung zum Aussetzen von Wildkaninchen	50,-
65.	Prüfung für den Wachdienst zum Schutze der Jagd	95,-
66.	Berufsjägerprüfung	95,-
67.	Ergänzungsprüfung für den Wachdienst zum Schutze der Jagd (§ 68 Abs. 4 letzter Satz NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500)	25,-
68.	Bestätigung einschließlich einer allfälligen Beeidigung öffentlicher Landeskulturwachen und der Forstschutzorgane, für jeden Kulturzweig	10,-
69.	Jagdprüfung (§ 60 Abs. 1 und 7 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500)	95,-
70.	Einteilung in Fischereireviere, für jedes Revier	100,-

71. Bewilligung von Ausnahmen von den Schonzeiten und Brittelmaßen (§ 10 Abs. 2 NÖ Fischereigesetz 2001, LGBl. 6550)	20,-
72. Bewilligung einer Ausnahme vom Verbot des Fischens unter Verwendung von elektrischem Strom (§ 13 NÖ Fischereigesetz 2001, LGBl. 6550), für jedes Fischwasser	20,-
73. Ausstellung	
a) einer Fischerkarte	10,-
b) eines Fischerkartenduplikates	5,-
c) einer Fischergastkarte für 30 Tage	12,-
74. Bewilligung zur Errichtung von Bauwerken außerhalb vom Ortsbereich	100,-
75. Bewilligung zur wesentlichen Abänderung von Bauwerken außerhalb vom Ortsbereich	65,-
76. Bewilligung zur Errichtung, Erweiterung oder Rekultivierung von Materialgewinnungs- oder -verarbeitungsanlagen jeder Art	
a) in Landschaftsschutzgebieten bei einer Abbaufläche	
bis 5.000 m ²	360,-
von mehr als 5.000 m ² bis 10.000 m ²	500,-
und von mehr als 10.000 m ²	700,-
b) außerhalb von Landschaftsschutzgebieten bei einer Abbaufläche	
bis 5.000 m ²	150,-
von mehr als 5.000 m ² bis 10.000 m ²	250,-
und von mehr als 10.000 m ²	400,-

77. Bewilligung zur Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Veränderung oder des Betriebes von Werbeanlagen, Hinweisen und Ankündigungen außerhalb vom Ortsbereich
- a) in Landschaftsschutzgebieten bei einer Höhe der Anlage von mehr als 3 m über der Erdoberfläche 200,-
 ansonsten bei einer Werbefläche bis 1 m² 50,-
 von mehr als 1 m² bis 3 m² 140,-
 von mehr als 3 m² 220,-
- b) außerhalb von Landschaftsschutzgebieten bei einer Höhe der Anlage von mehr als 3 m über der Erdoberfläche 90,-
 ansonsten bei einer Werbefläche bis 1 m² 36,-
 von mehr als 1 m² bis 3 m² 65,-
 von mehr als 3 m² 120,-
78. Bewilligung zur Vornahme von Abgrabungen oder Anschüttungen außerhalb vom Ortsbereich
- a) in Landschaftsschutzgebieten bis 1.500 m² und einer Niveauänderung von nicht mehr als 1,50 m 65,-
 von 1.501 m² bis 10.000 m² und einer Niveauänderung von nicht mehr als 3 m 150,-
 von mehr als 10.000 m² oder einer Niveauänderung von mehr als 3 m 300,-
- b) außerhalb von Landschaftsschutzgebieten bis 1.500 m² und einer Niveauänderung von nicht mehr als 1,50 m 25,-
 von 1.501 m² bis 10.000 m² und einer Niveauänderung von nicht mehr als 3 m 65,-

	von mehr als 10.000 m ² oder einer Niveauänderung von mehr als 3 m	140,-
79.	Bewilligung zur Errichtung, Erweiterung oder den Betrieb von Sportanlagen, Golfplätzen, Schipisten und Beschneigungsanlagen außerhalb vom Ortsbereich, bei einem (zusätzlichen) Flächenverbrauch bis 5.000 m ²	350,-
	von mehr als 5.000 m ² bis 10.000 m ²	500,-
	von mehr als 10.000 m ²	700,-
80.	Bewilligung zur Errichtung oder Erweiterung von Anlagen für die Behandlung von Abfällen sowie von Lagerplätzen außerhalb vom Orts- bereich, bei einem Flächenverbrauch bis 5.000 m ²	150,-
	von mehr als 5.000 m ² bis 10.000 m ²	250,-
	von mehr als 10.000 m ²	400,-
81.	Bewilligung zur Entwässerung oder Anschüttung von periodisch wechselfeuchten Standorten	100,-
82.	Bewilligung zur Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen im Grünland außerhalb vom Ortsbereich, bei einem Flächenverbrauch bis 5.000 m ²	150,-
	von mehr als 5.000 m ² bis 10.000 m ²	250,-
	von mehr als 10.000 m ²	400,-
83.	Bewilligung zur Ausnahme vom Eingriffsverbot in einem Natur- schutzgebiet	100,-

84. Behandlung von Rechtsgeschäften
nach dem NÖ Grundverkehrsgesetz
2007, LGBl. 6800, *nach dem 2. Abschnitt*

- | | |
|---|--|
| a) Pacht- und sonstige Fruchtgenussverträge | |
| je Hektar | 1,- |
| jedoch mindestens | 5,- |
| höchstens | 200,- |
| b) Eigentumsübertragungen gemäß § 1 Abs. 1 | 0,5 % der Gegenleistung (Kauf- oder Übergabspreis, Meistbot und dergl.)
oder in Ermangelung einer solchen des Einheitswertes, |
| jedoch mindestens | 10,- |
| höchstens | 200,- |

85. Behandlung von Rechtsgeschäften
nach dem NÖ Grundverkehrsgesetz 2007, LGBl. 6800, *nach dem 4. Abschnitt*

- | | |
|---|---|
| a) Pacht- und sonstige Fruchtgenussverträge | |
| je Hektar | 1,- |
| jedoch mindestens | 5,- |
| höchstens | 200,- |
| b) Rechtserwerb anderer Art | 0,5 % der Gegenleistung (Kauf- oder Übergabspreis, Meistbot und dergl.)
oder in Ermangelung einer solchen des Einheitswertes |
| jedoch mindestens | 100,- |
| höchstens | 470,- |

VI. Straßenverkehrsangelegenheiten

86. Bewilligung zur Benützung von Straßen mit einem Fahrzeug oder einer Ladung mit größeren als den zulässigen Maßen und Gewichten (§ 45 Abs. 1 StVO 1960)
- a) wenn zur Erteilung der Bewilligung die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig ist
 - aa) für eine einmalige Fahrt 13,50
 - bb) für mehrmalige Fahrten 31,-
 - b) wenn zur Erteilung der Bewilligung die Landesregierung zuständig ist
 - aa) für eine einmalige Fahrt 31,-
 - bb) für mehrmalige Fahrten 65,-
- Die Verwaltungsabgabe ist pro Fahrzeug, bei Kraftwagenzügen je Zug, vorzuschreiben.

87. Bewilligung von Ausnahmen von Verkehrsgeboten oder -verboten (§ 45 Abs. 2 StVO 1960)
- a) wenn zur Erteilung der Bewilligung die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig ist
 - aa) für eine einmalige Fahrt 13,50
 - bb) für mehrmalige Fahrten 31,-
 - b) wenn zur Erteilung der Bewilligung die Landesregierung zuständig ist
 - aa) für eine einmalige Fahrt 31,-
 - bb) für mehrmalige Fahrten 65,-

Die Verwaltungsabgabe ist pro Fahrzeug, bei Kraftwagenzügen je Zug, vorzuschreiben. Die Verwaltungsabgabe ist nicht zu entrichten für Ausnahmebewilligungen für Straßenbenutzungen, die im Rahmen des Katastrophenhilfsdienstes gemäß den Bestimmungen des NÖ Katastrophenhilfegesetzes, LGBl. 4450, erfolgen.

88. Bewilligung für eine Ladetätigkeit auf Straßenstellen, wo das Halten verboten ist, oder auf Gehsteigen (§ 62 Abs. 4 StVO 1960)
- | | |
|-------------------------------------|-------|
| a) für eine einmalige Ladetätigkeit | 13,50 |
| b) für mehrmalige Ladetätigkeit | 31,- |
89. Bewilligung einer sportlichen Veranstaltung auf Straßen ohne Teilnahme eines Kraftfahrzeuges (§ 64 StVO 1960)
- | | |
|--|-------|
| a) wenn zur Erteilung der Bewilligung die Bezirksverwaltungsbehörde oder die <i>Landespolizeidirektion als Sicherheitsbehörde erster Instanz</i> zuständig ist | 42,- |
| b) wenn zur Erteilung der Bewilligung die Landesregierung zuständig ist | 110,- |
90. Bewilligung einer sportlichen Veranstaltung auf Straßen unter Teilnahme eines Kraftfahrzeuges (§ 64 StVO 1960)
- | | |
|--|------|
| a) wenn zur Erteilung der Bewilligung die Bezirksverwaltungsbehörde oder die <i>Landespolizeidirektion als Sicherheitsbehörde erster Instanz</i> zuständig ist | 65,- |
|--|------|

b) <i>wenn zur Erteilung der Bewilligung die Landesregierung zuständig ist</i>	170,–
91. <i>Bewilligung der Benützung von Fahrrädern durch Kinder unter 12 Jahren (§ 65 Abs. 1 StVO 1960)</i>	4,20
92. <i>Bewilligung für die Benützung von Straßen einschließlich des darüber befindlichen für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraumes zu verkehrsfremden Zwecken und für Tätigkeiten, welche Menschenansammlungen auf der Straße herbeiführen oder die Aufmerksamkeit von Fahrzeuglenkern beeinträchtigen können (§ 82 StVO 1960)</i>	
a) <i>Aufstellen einer Selbstbedienungseinrichtung</i>	
aa) <i>fest montiert (z.B. Wandautomat, Personenwaage)</i>	8,50
bb) <i>vorübergehend aufstellbar (z.B. transportabler Zeitungsbehälter)</i>	4,20
b) <i>Abstellen von fahrunfähigen Fahrzeugen, von Fahrzeugen ohne Kennzeichen, von Anhängern ohne ziehendes Fahrzeug und von ungespannten Fuhrwerken</i>	
aa) <i>für eine Bewilligung, die bis zu einer Woche befristet ist</i>	8,50

- | | | |
|-----|--|-------|
| bb) | <i>für eine Bewilligung, die auf einen längeren Zeitraum befristet ist, für jeden angefangenen Monat der Bewilligungsdauer</i> | 25,- |
| | <i>höchstens jedoch</i> | 100,- |
| c) | <i>Verwendung von Lautsprecherwagen</i> | |
| aa) | <i>wenn zur Erteilung der Bewilligung die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig ist</i> | 42,- |
| bb) | <i>wenn zur Erteilung der Bewilligung die Landesregierung zuständig ist</i> | 210,- |
| d) | <i>alle anderen Tatbestände, die nicht unter lit. a), b) und c) fallen</i> | 65,- |

93. *Zulassung von Ausnahmen vom Verbot des Anbringens von Werbungen und Ankündigungen an Straßen außerhalb von Ortsgebieten (§ 84 Abs. 3 StVO 1960)*

- | | | |
|----|--|-------|
| a) | <i>für kürzere als Jahresfrist</i> | 65,- |
| b) | <i>für den Zeitraum eines Jahres und darüber bzw. von unbestimmter Dauer</i> | 210,- |

94. *Bewilligung zur Vornahme von Arbeiten auf oder neben der Straße (§ 90 StVO 1960)*

- | | | |
|----|---|------|
| a) | <i>für eine Bewilligung, die bis zu einer Woche befristet ist</i> | 17,- |
| b) | <i>für eine Bewilligung, die auf einen längeren Zeitraum</i> | |

befristet ist, für jeden angefangenen Monat der Bewilligungsdauer höchstens jedoch	42,– 250,–
95. Bewilligung zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf die Straße (§ 93 Abs. 6 StVO 1960)	11,–

VII. Energieangelegenheiten

96. Amtshandlungen nach dem NÖ Starkstromwegesetz, LGBl. 7810	
a) Feststellung nach einem Vorprüfungsverfahren auf Antrag (§ 4 Abs. 4)	40,–
b) Bewilligung zur Vornahme von Vorarbeiten (§ 5 Abs. 1 erster Satz)	40,–
c) Bewilligung der Verlängerung der Frist zur Vornahme von Vorarbeiten (§ 5 Abs. 1 zweiter Satz)	40,–
d) Bau- und Betriebsbewilligung für eine elektrische Leitungsanlage (§ 7 Abs. 1) für jeden angefangenen Kilometer Leitungslänge bis 110 kV	10,–
von mehr als 110 kV	20,–
jedoch mindestens	40,–
höchstens	470,–
e) Baubewilligung (§ 7 Abs. 2) oder Erteilung einer vorbehaltenen Betriebsbewilligung (§ 9 Abs. 2) für eine elektrische Leitungsanlage die Hälfte der	

	Ansätze nach lit.d jedoch mindestens	40,-
	höchstens	235,-
f)	Verlängerung der Frist für den Baubeginn, die Fertigstellung oder die Inbetriebnahme einer elektrischen Leitungsanlage (§ 10 Abs. 3)	40,-
g)	Einräumung von Leitungs- rechten (§ 11 Abs. 1)	40,-
h)	Enteignung für elektrische Leitungsanlagen (§ 18 Abs. 1)	60,-
97.	Amtshandlungen nach dem NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005, LGBl. 7800	
a)	Genehmigung einer Erzeugungs- anlage (§§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 12 Abs. 1) je kW installierter Leistung jedoch mindestens	0,21 40,-
	und höchstens	470,-
b)	Erteilung einer Betriebsge- nehmigung für eine Erzeugungs- anlage (§§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 12 Abs. 1) die Hälfte der Ansätze nach lit.a jedoch mindestens	40,-
	höchstens	235,-
c)	Genehmigung wesentlicher Änderungen einer Erzeugungs- anlage (§§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 12 Abs. 1) oder Erteilung einer Betriebsgenehmigung für wesentliche Änderungen einer Erzeugungsanlage (§§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 14 Abs. 1)	80,-
d)	Zulassung von Abweichungen <i>von der Genehmigung</i> (§ 15 Abs. 1)	80,-

e)	Genehmigung zur Vornahme von Vorarbeiten zur Errichtung einer Erzeugungsanlage (§ 22 Abs. 1)	60,-
f)	Enteignung für Erzeugungsanlagen (§ 23 Abs. 1)	100,-
g)	Genehmigung der Bestellung eines Betriebsleiters (§ 35 Abs. 5) oder Erteilung der Nachsicht vom Erfordernis des Befähigungsnachweises (§ 35 Abs. 4)	80,-
h)	Erteilung einer Konzession zum Betrieb eines Verteilernetzes (§ 53 Abs. 1)	470,-
i)	Genehmigung der Bestellung eines Geschäftsführers (§ 58 Abs. 2) oder Pächters (§ 59 Abs. 2)	80,-
j)	Gestattung der Überlassung (§ 64 Abs. 4) oder Enteignung (§ 64 Abs. 5) eines Netzes	100,-
k)	sonstige Genehmigungen, Bewilligungen, Verlängerungen oder Feststellungen auf Antrag	40,-
98. Amtshandlungen nach dem NÖ Gas-sicherheitsgesetz 2002, LGBl. 8020		
a)	Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb oder einer wesentlichen Änderung von Gasanlagen (§ 5 Abs. 1)	40,-
b)	Zulassung von Abweichungen <i>von der Bewilligung</i> (§ 10 Abs. 1)	20,-
c)	sonstige Bewilligungen, Verlängerungen oder Feststellungen auf Antrag	20,-

VIII. Bauangelegenheiten

99.	Feststellung der Inanspruchnahme fremden Eigentums für Bauvorhaben (§ 7 Abs. 6 NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200)	15,–
100.	Baubehördliche Bewilligung für Neu- und Zubauten (§ 14 Z. 1 NÖ Bauordnung 1996) für jeden Quadratmeter der neuen Geschossfläche mindestens jedoch	0,50 85,–
101.	Baubehördliche Bewilligung für die Errichtung anderer baulicher Anlagen, für die Abänderung oder den Abbruch von Bauwerken sowie für Veränderungen der Höhenlage des Geländes (§ 14 Z. 2, 4, 7 und 8 NÖ Bauordnung 1996)	56,–
102.	Baubehördliche Bewilligung für Einfriedungen und für die Aufstellung von Maschinen und Geräten (§ 14 Z. 3 und 5 NÖ Bauordnung 1996)	35,–
103.	Baubehördliche Bewilligung zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten (§ 14 Z. 6 NÖ Bauordnung 1996)	35,–
104.	Befristete baubehördliche Bewilligung für Bauwerke vorübergehenden Bestandes (§ 23 Abs. 6 NÖ Bauordnung 1996)	30,–

105. Nachträgliche Erteilung der baubehördlichen Bewilligung für konsenslose Bauwerke und andere Vorhaben	die doppelten Ansätze der Tarifposten 100 bis 104
106. Verlängerung der Frist zum Beginn oder zur Vollendung der Bauausführung (§ 24 Abs. 4 und 5 NÖ Bauordnung 1996)	die halben Ansätze der Tarifposten 100 bis 103
107. Zulassung von Bauprodukten (§ 46 NÖ Bauordnung 1996)	
a) Neuzulassung	930,—
b) Zulassung auf Grund einer Neuzulassung eines anderen Bundeslandes	700,—
c) Ergänzung einer Zulassung	700,—
d) Verlängerung der Zulassung	300,—
108. Erteilung der Befugnis zur Überprüfung von Feuerstätten an Gewerbetreibende (§ 34 Abs. 4 und 5 NÖ Bauordnung 1996)	200,—

IX. Tierzuchtangelegenheiten

109. <i>Anerkennung als Zuchtorganisation (§ 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 6 NÖ Tierzuchtgesetz 2008, LGBl. 6300)</i>	
a) <i>mit der Ermächtigung zur Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen (§ 3 Abs. 5 NÖ Tierzuchtgesetz 2008, LGBl. 6300)</i>	500,—

b) ohne die Ermächtigung nach lit.a sowie für jede von der Anerkennung umfasste Rasse zusätzlich zum Betrag nach lit.a oder b	450,-
c) im Fall der Anerkennung als Zucht- organisation für Rinder, Schweine, Schafe oder Ziegen für jede Rasse	100,-
d) im Fall der Anerkennung als Zucht- organisation für Equiden für jede Rasse	150,-
110. Ermächtigung zur Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwert- schätzungen (§ 3 Abs. 5 NÖ Tierzucht- gesetz 2008, LGBl. 6300)	50,-
111. Ergänzende Anerkennung aufgrund einer wesentlichen Änderung beim Anerkennungs- sachverhalt (§ 5 NÖ Tierzuchtgesetz 2008, LGBl. 6300)	
a) durch die Erweiterung der Anerkennung auf weitere Rassen	
1. im Fall der Anerkennung als Zucht- organisation für Rinder, Schweine, Schafe oder Ziegen für jede Rasse	100,-
2. im Fall der Anerkennung als Zucht- organisation für Equiden für jede Rasse	150,-
b) für jede sonstige wesentliche Änderung	50,-
112. Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Unionsrecht (§ 19 NÖ Tier- zuchtgesetz 2008, LGBl. 6300)	50,-

X. Verschiedenes

113. Bewilligung zum gewerbsmäßigen Abschluss von Wetten (Buchmacher- bewilligung)	
--	--

a) für eine bestimmte Veranstaltung	10,-
b) für einen bestimmten Zeitraum	50,-
c) auf unbegrenzte Dauer	155,-
114. Zuerkennung des Rechtes zur Führung des Landeswappens	470,-
115. Überprüfung von technischen Berechnungen und zugehörigen Zeichnungen für jedes angefangene Format (210 x 297 mm) jedoch mindestens	4,20 8,40
116. Enteignung oder Einräumung von Grunddienstbarkeiten (§ 18 NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992, LGBl. 8240) je m ² Enteignungsfläche oder Fläche der Grunddienstbarkeit jedoch mindestens höchstens	0,10 200,- 930,-
117. Ausstellung des internationalen Leichenpasses	30,-
118. Ausstellung einer Ausbildungsbescheinigung (NÖ Pflanzenschutzmittelgesetz, LGBl. 6170)	20,-

